

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel
(Direktor: Prof. Dr. med. W. HALLERMANN).

Die Retardierung der älteren Minderjährigen als gerichtsärztliches Problem*.

Von

A. ILLCHMANN-CHRIST,
I. Assistent am Institut.

Während die Jugendlichen im forensischen Sinne, also die 14—18jährigen, und deren im Rahmen der puberalen Reifung auftretenden Entwicklungsverzögerungen dank der Eigenart des Jugendstrafrechtes im allgemeinen und der Anwendungsmöglichkeit des § 3 RJGG im besonderen, in der Regel eine auch ärztlichen Bedürfnissen entsprechende forensische Behandlung erfahren können, gilt dies keineswegs mehr für die älteren Minderjährigen, d. h. die 18—21jährigen. Diese werden zwar bekanntlich hinsichtlich des Strafvollzuges wie Jugendliche behandelt, in materiell-rechtlicher und prozessualer Hinsicht dagegen de lege lata Erwachsenen gleichgestellt. Angesichts dieser Sachlage ist schon seit langem die in rechtlicher, sozialer und pädagogischer Hinsicht gleich bedeutsame Frage erwogen worden, ob dieser Zustand biologischen Gegebenheiten entspricht, ohne daß jedoch bisher umfangreichere systematische Bearbeitungen eines entsprechenden Materiales vorliegen würden.

Um diese Lücke schließen zu helfen, haben wir uns seit Jahren in größerem Rahmen der kriminologischen Beurteilung der jugendlichen Täterpersönlichkeit auch mit den halberwachsenen Dissozialen beschäftigt. Dabei handelt es sich im wesentlichen um 220 Einzelanalysen von etwa gleichen Teilen männlichen und weiblichen Probanden, die zur Hälfte dem Begutachtungsmaterial des Institutes, zur anderen Hälfte Jugendgefängnissen und Fürsorgeerziehungsanstalten entstammten, und die keine gröberen geistig-seelischen Defektzustände aufwiesen. Auf Zusammensetzung des Materiales, Methodik und Ergebnisse im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden. Bemerkt werden soll nur, daß in jedem Einzelfall der biologische Entwicklungszustand mit körperlichem Erscheinungsbild, psychischen Merkmalen und Sexualität ebenso durchgehend berücksichtigt wurde, wie kriminologische Besonderheiten, äußerer Tatbestand, innere Deliktstruktur, motivische Zusammenhänge zwischen dissozialen Verhaltensweisen und Täterpersönlichkeiten unter

* Vortrag gelegentlich der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin (August 1951).

besonderer Berücksichtigung der jeweiligen psychophysischen Reifung. Die dabei notwendig gewordene entwicklungstypologische Aufgliederung ist im wesentlichen in der Form erfolgt, daß — ausgehend von dem Prinzip der zunehmenden Strukturierung — unter Berücksichtigung des jeweiligen Lebensalters und der normalen Streubreiten von Beginn und Länge der verschiedenen Reifungsphasen untersucht wurde, ob der annähernd erwartete Entwicklungszustand vorlag oder ob Entwicklungsbeschleunigungen bzw. Entwicklungsrückstände bestanden.

Es hat sich nun gezeigt, daß entgegen allen Erfahrungen der letzten Jahre hinsichtlich einer akzelerierten körperlichen Reifung, keineswegs eine Akzeleration auch der psychischen und psychosexuellen Entwicklung, sondern vielmehr in erstaunlichem Umfange Spätreifungen und Entwicklungsrückstände nachzuweisen waren. Lediglich isolierte verfrühte Ausreifungen einzelner Strukturen besonders innerhalb der Sexualsphäre, die erheblichen psychischen und psychosexuellen Reifungsverzögerungen mit früh- und vorpuberalen Einschlügen gegenüberstanden, waren immer wieder zu beobachten, vor allem im Rahmen der *Verwahrlosung*. Auffallend erschien dabei unter anderem ganz allgemein, daß die seelische Reifung im Rahmen der Verwahrlosung einerseits vielfach nicht in bestimmten, als charakteristisch geltenden affektiv-triebhaften und intellektuellen Gesamthaltungen, sondern oft nur in einzelnen, isolierten Reaktions- und Erlebnisweisen zum Ausdruck gelangte, andererseits sich nicht im Sinne der Verinnerlichung und affektiven Vertiefung, sondern vielmehr in dem der Extraversion und Verflachung mit dem Fehlen jeder erotisch-affektiven Haltung und jeder Erlebnisfähigkeit auswirkte. Demgegenüber stand vielfach die normale oder auch beschleunigte Ausreifung der organisch-hormonalen Komponente der Sexualfunktion.

So kam es zu stärksten Spannungen und Interferenzen mit dem Bilde hochgradig gesteigerter sexueller Triebhaftigkeit bei Fehlen jeder Partnerbildung und „unpersönlichem“ Geschlechtsverkehr; besonders dann, wenn durch Anticipationen sexueller Erlebnisse einseitige Akzelerationen auch gewisser *psychischer* Strukturen der Sexualität im Sinne einer Steigerung der sexuellen Reizbarkeit, einer Aktivierung des sexuellen Reizhungers, damit aber auch einer Aufladung der organischen Triebdynamik erfolgt waren. Die enge Korrelation zwischen Verwahrlosung und psychosexueller Retardierung kam z. B. darin zum Ausdruck, daß unter 35 „rein“ verwahrlosten, d. h. nicht kriminell entgleisten Mädchen 30mal, und unter 29 verwahrlosten Diebinnen 22mal auffallende psychosexuelle Retardierungen festzustellen waren. Aber auch bei den männlichen Probanden ist die Korrelation von Verwahrlosung bzw. Asozialität und seelischen Reifungsrückständen sehr deutlich hervorgetreten; so fanden sich z. B. unter 57 fast durchwegs verwahrlosten Dieben 32

seelisch retardierte Probanden. Dabei stand allerdings bei den verwahrlosten männlichen Vermögensverbrechern gegenüber den analogen weiblichen Probanden nicht so sehr die psychosexuelle, als vielmehr die allgemeinseelische Entwicklungshemmung im Vordergrund, die hier wieder mit starken Ungleichmäßigkeiten und Kontrasten innerhalb der einzelnen Strukturen verbunden erschien. So stand z. B. einer scheinbaren Frühreife, die sich etwa in besonders „wirklichkeitsnaher“, rationalistischer und anscheinend illusionsfreier Einstellung äußerte, eine weitgehende Verkennung wirklicher Zusammenhänge und eine ausgesprochene affektive, sittliche und soziale Unreife gegenüber.

Daß diese Verhältnisse aber nicht allein vom Standpunkte der Verwahrlosung aus zu erfassen sind, sondern in einen großen, gesamtbiologischen Rahmen hinein gesehen werden müssen, zeigt sich schon in der Tatsache, daß auch bei den nicht verwahrlosten Probanden die gleichen Erscheinungen bestanden; und zwar sowohl im Instituts- als auch im Gefängnismaterial. So fand sich bei den zahlreichen akut kriminellen männlichen Minderjährigen, daß einem ausgereiften, ja stürmisch hervorbrechenden Detumescenztrieb eine noch weitgehende erotische Instinktunsicherheit und eine völlige psychosexuelle Indifferenz gegenüberstand, daß also von einer Synchronisierung innerhalb der Sexualsphäre noch keine Rede sein konnte. Besonders bei den Sittlichkeitsverbrechern hatte die psychosexuelle Retardierung geradezu zentrale Bedeutung besessen, wenn man berücksichtigt, daß z. B. unter 31 nicht verwahrlosten Sittlichkeitsverbrechern in 29 Fällen ausgesprochene psychosexuelle Reifungshemmungen nachzuweisen waren.

Als noch zwingenderer Beweis für den biologischen Charakter dieser Retardierungen erscheint aber die Tatsache, daß die seelischen Reifungsverzögerungen in hohem Maße auch mit *körperlichen* Reifungsrückständen verbunden waren. So erwiesen sich innerhalb des männlichen Gesamtmaterials 46% der Probanden auch körperlich noch als retardiert und nur 39% als voll entwickelt, während bei den weiblichen Minderjährigen ein Drittel körperlich reifungsgehemmt zwei Dritteln körperlich voll entwickelten Mädchen gegenüberstanden. Dabei sind in den Fällen mit körperlichen Entwicklungsrückständen durchwegs auch psychische und psychosexuelle Reifungshemmungen festzustellen gewesen. Durchgehend bestanden hier mangelnde oder fehlende Ausreifungen der für den Aufbau der Sexualfunktionen wesentlichen Instinkte, z. B. des Eltern-Kindverhältnisses, mit kindhafter, nur auf das leibliche Ich gerichteter Egozentrität, dann aber auch Teilinfantilismen und Puerilismen in der Sphäre der „höheren“ Gefühle und Strebungen. Körperliche Entwicklungsverzögerungen sind also immer repräsentativ gewesen für auch psychische Retardierungen, so daß hier die konstitutionsbiologische Auffassung von der körperlich-seelischen Ganzheit der Person sinnfällige

Bestätigung fand. Andererseits konnten aber auch bei den körperlich bereits entwickelten männlichen Probanden noch etwa in der Hälfte der Fälle, und unter den körperlich schon ausgereiften Mädchen sogar noch in 78% auffallende psychische und psychosexuelle Entwicklungsverzögerungen nachgewiesen werden, so daß schließlich innerhalb des männlichen Gesamtmaterials in 87%, innerhalb des weiblichen in 86% erhebliche psychische Reifungsrückstände festzustellen waren. Dabei fielen bei den männlichen Fällen die psychischen Retardierungen in der Masse mit körperlichen Reifungshemmungen zusammen — nur zum kleineren Teile waren sie auch bei körperlich bereits Entwickelten zu finden — während innerhalb des weiblichen Materiales der weitaus größte Teil der psychischen Retardierungen bei den körperlich bereits entwickelten Probanden nachgewiesen werden konnte. Daraus ergibt sich der bemerkenswerte Schluß, daß zwischen körperlichen und psychischen Retardierungen bei den Mädchen noch erheblich größere Spannen bestanden als bei den männlichen Minderjährigen, und daß bei jenen die körperliche Entwicklung offenbar zwar rascher verläuft, daß aber von einem auch glatteren Verlauf der Gesamtreifung keineswegs gesprochen werden kann. Vielmehr führt der einerseits vielfach relativ rasche körperliche Entwicklungsabschluß und die andererseits bestehende psychische Retardierung eher zu noch schärferen Kontrasten innerhalb der Gesamtpersönlichkeit. Ferner bestanden übrigens auch im Charakter der seelischen Reifung beim weiblichen gegenüber dem männlichen Geschlecht z. B. insofern gewisse Unterschiede, als bei diesem ausgesprochen infantilistische Einschläge viel stärker hervortraten, während bei den Mädchen die Strukturen der verschiedenen Pubertätsphasen im Vordergrund standen.

Bemerkt werden soll an dieser Stelle nur ganz kurz, daß unter dem Begriff der allgemeinen *körperlichen Reifungshemmung* jene Probanden subsummiert wurden, bei denen nicht nur die primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale, sondern auch der Gesamthabitus in die Retardierung einbezogen war, ohne daß hier jedoch auch nur häufiger eine harmonische Reduktion des gesamten leiblich-seelischen Organismus — wie sie etwa bei manchen, besonders von DUBITSCHER beschriebenen Formen des Infantilismus zu finden ist — bestanden hätte. Vielmehr waren auch hier im wesentlichen mehr oder weniger starke Ungleichmäßigkeiten im Entwicklungszustand bestimmter Teilgruppen des Organismus zu beobachten; so z. B. asthenisch-hypoplastische und infantile Körperformen bei fehlender oder sehr unzulänglicher Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale trotz anscheinend normal funktionierender Keimdrüsen.

Die größte Bedeutung innerhalb des Gesamtphänomens der körperlichen Entwicklungshemmung besaß hier aber die partielle körperliche

Retardierung, die sich z. B. in den von KRETSCHMER beschriebenen Teilhypoplasien oder in mehr oder weniger isolierten Einsprengungen in die Gesamtkonstitution, besonders in Form von heterogenischen Stigmen manifestierte. Vor allem bei den männlichen Minderjährigen sind konstitutionelle partielle Retardierungen, etwa im Sinne von eunuchoiden Einschlügen, Anomalien der Behaarung, aber auch im Sinne von dysgenitalen Befunden mit femininen Pubes oder mangelhafter Streckung der Hodensackwurzel immer wieder hervorgetreten. Aber auch die von HALLERMANN besonders herausgestellten Striae und ein nur unvollständig erfolgter Stimmbruch sind in einer Reihe von Fällen beobachtet worden; hinsichtlich des letzteren hat ja M. BLEULER erst kürzlich darauf hingewiesen, daß diese Erscheinung „einen hervorragenden Platz im endokrinen Status“ einnehme. Hingegen sind die von KRETSCHMER beschriebenen Puberaldystrophiker nur 5mal in Abortivformen mit persistierender Lanugobehaarung an gewissen Körperstellen und Pelzmützenhaar, aber nicht in dem von KRETSCHMER dargestellten Vollbilde an unserem Material gefunden worden; hier handelt es sich offenbar um erheblich defekte Konstitutionen, die mit Schwachsinn und verschiedenen konstitutionellen Anomalien verbunden sind.

Die partielle somatische Retardierung der Mädchen äußerte sich demgegenüber vor allem in bestimmten Fettlokalisationen, manchmal von ausgesprochen hypophysärem Typ, vor allem aber in menstruellen Cyclostörungen, die wir als besonders charakteristisch ansehen, und in Hemmungen der Brustentwicklung. Auch diese möchten wir — hier entgegen M. BLEULER, der „die Entwicklung der Brust als weitgehend unabhängig von der übrigen Konstitution“ bezeichnet hatte — durchaus unter anderem als Gradmesser der weiblichen Reifung betrachten.

Es darf in diesem Zusammenhange noch erwähnt werden, daß auch das körperliche und seelische *Reifungstempo* in seiner gegenseitigen Beziehung auf der Grundlage des in den einzelnen Fällen annähernd feststellbaren Reifungsbeginnes, des zum Untersuchungszeitpunkte bestandenen Lebensalters und des körperlich-seelischen Entwicklungszustandes besondere Berücksichtigung gefunden hat, wobei die hervorragende Bedeutung der bei beiden Geschlechtern verzögert verlaufenden Gesamtreifung hervorgetreten ist. Im übrigen ergab sich bei den männlichen Minderjährigen in 76% des Gesamtmaterials bei aller Ungleichmäßigkeit in der Entwicklung der verschiedenen Strukturen im einzelnen, doch eine gewisse Parallelität zwischen körperlichem und seelischem Reifungstempo mit dem Überwiegen einer abnorm langen Gesamtpubertät, während nur in 24% stärker dissoziierte Entwicklungsverläufe nachzuweisen waren; unter letzteren standen dabei die Fälle mit normal

langer körperlicher und sehr langsamer psychischer Reifung im Vordergrund. Bei den Mädchen sind demgegenüber zwar gleichfalls die einigermaßen gleichlaufenden Entwicklungen und darunter die Formen mit abnorm langer Gesamtpubertät zahlenmäßig am stärksten vertreten gewesen; die dissoziierten Verläufe wurden hier aber relativ viel häufiger als bei den männlichen Probanden, nämlich in 43% des weiblichen Gesamtmateriales festgestellt, wobei durchwegs ein besonders langsamer Verlauf der psychischen Reifung einem etwa normal langem oder auch hier besonders raschem körperlichem Reifungstempo gegenüberstand. Diese Tatsache erscheint als recht sinnfällige Bestätigung für die schon früher erwähnte, auf andere Weise gewonnene Auffassung von den innerhalb der weiblichen Gesamtentwicklung noch stärker wirkenden Spannungen und Interferenzen.

Auf der Grundlage der Retardierung und der damit eng zusammenhängenden hochgradigen Entwicklungsdissoziation ist es in einer großen Zahl unserer Probanden zu sehr spannungsreichen, kritischen, bis weit in die Halberwachsenenperiode ausstrahlenden Pubertätsverläufen gekommen, die nicht nur mit erotischer Instinktunsicherheit und psychosexueller Ambivalenz verbunden waren, sondern auch mit hartnäckig bis in das 19., 20. Lebensjahr festgehaltenen Trotzeinstellungen bei beiden Geschlechtern, mit autistischen Kontaktstörungen schizoiden Charakters oder mit Störungen der Antriebsfunktion und der Stimmung, die sich zu affektiven Explosionen oder abrupten Entladungen dranghaften Charakters steigerten. Der organisch endokrine Hintergrund einer Reihe *psychopathischer-konstitutioneller Reifungskrisen* ist vor allem in der Periodizität gewisser Erscheinungen im Sinne eines Wechsels von Antriebsschwäche und Enthemmung mit begleitenden emotionalen Störungen, in Form gehobener Stimmungslage und „Getriebenheit“, nicht zuletzt aber auch in Form eigentümlich reizbarer, verdrossener, gequälter Verstimmungen recht deutlich hervorgetreten, und es erschien hier manchmal berechtigt, von einem „hirnlokalen Psychosyndrom“ im Sinne von STERZ und STAHELIN oder von einer diencephal-vegetativen Genese reversibler dynamischer Funktionsstörungen im Sinne von BERINGER und ROSENFELD zu sprechen.

Die motivischen Beziehungen solcher verzögerter kritischer Reifungen zu *asozialen und kriminellen Verhaltensweisen* sind ebenso wie bei den Jugendlichen im eigentlichen Sinne auch bei den älteren Minderjährigen offenbar noch außerordentlich eng. Besonders bei einer Reihe von verwaarlosten Mädchen, die tatbestandlich oft nur geringfügige Delikte vom Charakter des Plan- und Richtungslosen, innerlich Leeren begangen hatten, etwa in Form von kurzschlüssig wiederholtem Fortlaufen, von Arbeitsbummelei oder von Gelegenheitsdiebstählen, sind solche Zusammenhänge sichtbar geworden. Es erscheint uns dabei besonders bemerkens-

wert, daß die Vagabondage mit ihren drangartigen „Ausbrüchen in die Welt“, mit abenteuerlichen Reisen und „Türmerfahrten“ auch bei den Halberwachsenen beiderlei Geschlechtes nicht nur immer vom Gesichtspunkt der psychopathischen Unruhe und Stimmungs labilität oder der Milieuabnormisierung, sondern unter Umständen auch von dem periodisch-endogener, unter dem Einflusse abnorm langer Reifungsprozesse entstandener Erscheinungen zu betrachten ist. Hierher gehören weiter auch gewisse Vermögensdelikte von periodischem und serienartigem Charakter, die als primitiv-stereotype Begehungsformen auf triebhafter Grundlage auch noch bei den älteren Minderjährigen beiderlei Geschlechtes — bei den männlichen Probanden meist in Form des schweren Diebstahles, bei den weiblichen in der des einfachen Diebstahles, aber auch des Betrugens — in großer Häufung zu finden waren und uns geradezu als charakteristische asoziale Betätigungsform der Retardierten erscheinen. Hier wird ein gewissermaßen auf niedrigerer Bewußtseins-ebene verlaufender primitiv-elementarer Mechanismus wirksam, der zur Ausschaltung aller Hemmungen, damit zu schwerem „Charaktersturz“ und zu Handlungen führt, die ebenso durch das Fehlen jeder eigentlichen Motivgestaltung und inneren Durchformung, wie durch ihre Stereotypie sowie Wiederholungstendenz charakterisiert sind und letzten Endes noch in den Bereich der unter dem Einfluß kritischer Reifungen entstandenen jugendlichen Triebhandlung gehören. Dies gilt ebenso für gewisse, besonders von weiblichen retardierten Minderjährigen begangene Brandstiftungen, die unter dem Einfluß psychopathischer Reifungskrisen und der hier immer wieder beobachteten engen Korrelation von innerer Unruhe, abnormen Sehnsuchtszuständen, infantilen Zügen und Neigung zu kurzschlüssig-triebhaften Flucht- und Ausweichreaktionen auf kindliche Gefühlshaltungen entstanden sind.

Neben den unter der Einwirkung psychopathischer verzögerter Reifungskrisen entstandenen Delikten sind aber auch verschiedene dissoziale Erscheinungsformen als Resultante *neurotischer Entwicklungen*, entstanden auf dem Boden von Retardierungen und kontrastreichen Entwicklungen, bei den älteren Minderjährigen von uns beobachtet und studiert worden; innerhalb des weiblichen Materials besonders bei den sexuell Verwahrlosten, bei den Diebinnen und Brandstifterinnen, deren triebhaften Verhaltensweisen in der psychopathologischen Analyse vielfach als weitläufig determinierte, auf der Grundlage unverarbeiteter Konflikte und Erlebnisse erwachsene, unter dem Einfluß bestimmter aktueller Situationen in ein triebdynamisches Geschehen umgesetzte Handlungen von recht kompliziertem Aufbau erschienen. Unter den männlichen Probanden waren es vor allem die Sittlichkeitsverbrecher, deren Delikte unter dem Gesichtspunkt der verzögerten neurotisch gefärbten Pubertätskrise betrachtet werden mußten. Dies kann nicht

überraschen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ja gerade im Rahmen der männlichen Reifung die Sexualität mit ihrer hier besonders stark hervortretenden Trennung der einzelnen Triebstrukturen und deren ganz verschieden rascher Ausreifung eine wesentliche Quelle heftiger Ambivalenzen bedeuten kann, die sich einmal vielleicht lediglich in vorübergehender starker Onanie, ein anderes Mal in etwas prononcierten homoerotisch gefärbten Einzelfreundschaften, ein drittes Mal in einem völligen Ausbleiben der psychosexuellen Reifung mit allen Folgen für die Gesamtpersönlichkeit, besonders im Sinne neurotischer Entwicklungen, auswirken können. KRETSCHMER hat ja der puberalen Retardierung und der konstitutionellen Reifungskrise mit den „Diskrepanzen zwischen Persönlichkeitsradikalen und Persönlichkeitsschema“ geradezu zentrale Bedeutung für spätere psychogene Verwicklungen, für die postpuberale Neurose- und Hysterieentstehung, aber auch für die allgemeine sittliche und soziale Haltung beigemessen. Bei den Sittlichkeitsverbrechern unseres Materiales war es unter dem Einfluß neurotisch fundierter Pubertätskrisen zum Teil schon zu tief eingeschliffenen masochistisch-sadistischen und homosexuellen Praktiken gekommen, die bereits zur regelrechten Pervertierung und habituellen Charakterverbiegung zu führen drohten; so mußten gewisse „Strichjungentypen“ nicht — wie sonst so oft — unter dem Blickwinkel des gemütlichen Defektes, sondern vielmehr unter dem der kompliziert aufgebauten Verwahrlosung und der neurotischen Fehlentwicklung beurteilt werden. Ebenso spielten bei verschiedenen Exhibitionisten neurotische Pubertätskrisen mit der Umsetzung einmaliger unverarbeiteter Erlebnisse in ein unter Einwirkung sexueller Erregungszustände immer wieder hervorbrechendes triebdynamisches Geschehen eine bedeutsame Rolle.

Aber auch bei einer Reihe völlig *unpsychopathischer und unneurotischer* älterer *Minderjähriger* war es in offenbar engem Zusammenhang mit Erscheinungsformen der Retardierung zu dissozialen und vor allem auch zu auffälligen sexuellen Verhaltensweisen gekommen. Besonders letzteres kann nicht überraschen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß allein unter den 49 auch körperlich retardierten männlichen Probanden 27, also fast die Hälfte, als Sittlichkeitsverbrecher in Erscheinung getreten waren. Dabei befand sich unter den Begehungsformen ebenso die sodomitische Entgleisung mit ihrer engen Korrelation von Debilität und psychosexuellem Infantilismus, wie der excessiv homosexuell-päderastische Akt von manchmal eigentümlich kollektiv-apersonalem Charakter, der nicht etwa als Ausdruck gesteigerter sexueller Aktivität, sondern vielmehr als Manifestation sexueller Schwäche angesehen werden mußte. Dies gilt besonders auch für die Delikte aus dem Bereiche des § 176, 3 StGB, die auf der Grundlage psychosexueller Retardierung oder stärkster sexueller Spannungen bei erheblich verzögerter geistig-

seelischer Gesamtreifung unter dem unmittelbaren Einfluß von sexueller Neugierde, von kindlichem Schau- und Zeigetrieb, von naiver Sensationslust und Geltungssucht entstanden waren. Nicht zuletzt gehören noch gewisse Notzuchtverbrechen hierher, die trotz ihrer kriminalistisch schon recht bedenklichen, aktiv-brutalen Note auch in dieser lebenszeitlichen Periode noch unter dem Einfluß durchaus kindlicher Erlebnisweisen begangen worden waren und in ihrer Ungeschicklichkeit, Plumpheit und Einfalt, in der fehlenden Zielstrebigkeit im Handlungsentwurf und äußerem Vorgehen, in ihrer inneren Leere und Zufälligkeit noch durchaus gewissen Formen naiv-egozentrischer, überlegungs- und gefühl-freier infantiler Triebhandlungen gleichzusetzen waren. Im übrigen zeigte sich hier besonders eindringlich die Notwendigkeit scharfer kriminologischer Differenzierung. So bedeutet es selbstverständlich bei der gerichtsärztlichen Beurteilung einen grundsätzlichen Unterschied, ob das Unzuchtsdelikt etwa als Ausdruck ungerichteter, vom Objekt noch völlig abstrahierter dranghafter sexueller Spannungszustände einer retardierten, charakterlich aber günstig angelegten Persönlichkeit, ob es als Verwahrlosungssymptom oder als erster Ausdruck ominöser Anlagedispositionen zu betrachten war und unter dem Einfluß von antisozialen Einstellungen, aggressiven Ressentimenthaltungen oder abnormer sexueller Begehrlichkeit von aktivem Bemächtigungsscharakter entstanden ist.

Ähnliches gilt für alle anderen Delikte, nicht zuletzt für den Diebstahl, der auch bei den älteren Minderjährigen nicht nur immer vom Anlage-Umweltstandpunkt aus oder als Mittel zur Befriedigung von Genußstreben, von Eitelkeit und Vergnügungssucht angesehen werden darf, sondern bei retardierten Jugendlichen noch enge Beziehung zur unter dem Einfluß von elementarem Aneignungstrieb entstandenen infantil-ideomotorischen Greifhandlung und zur primär-rational unmotivierten, unter der Einwirkung von puberalen Verstimmungen und Vereinsamungserlebnissen begangenen Gelegenheitsentwendung besitzen kann. Solche Primitivformen des Diebstahles von rein einfallsmäßigem, unmittelbar und kurzschlüssig aus der Situation heraus entstandenem Charakter sind bei beiden Geschlechtern keineswegs selten anzutreffen gewesen. Ebenso wie bei vielen anderen Delikten, die hier nicht erörtert werden können, sind beim Diebstahl aber auch komplizierter aufgebaute Reaktionen auf stark ambivalente, in einer noch puberalen Erlebniswelt wurzelnde Gefühlshaltungen mit mangelnder Erlebnisbewältigung und Ratlosigkeit, aber auch mit dem Streben nach Selbstwertsteigerung und Selbstdurchsetzung von kriminogener Bedeutung gewesen. Besonders bei den höher strukturierten Banden- und Gemeinschaftsdelikten der männlichen Probanden sind solche Faktoren zusammen mit anderen „jugendspezifischen“ Antrieben etwa in Form von Überlegenheits-,

Macht- und Führungsbedürfnis, von Streben nach Erhöhung des subjektiven Kraftbewußtseins, von Unternehmung- und Abenteuerlust und von dem Streben nach dem Erlebnis der eigenen Vitalität oder — wie LERSCH sagt — nach dem Genuß der „endothymen Zuständlichkeiten“ hervorgetreten. Diese Taten waren vielfach ebenso durch ihre Aktivität und Rücksichtslosigkeit wie durch ihre Unüberlegtheit, ihre Unvollständigkeit des Handlungsentwurfes und durch ihren Charakter als phantastisch-wirklichkeitsfremdes gefährliches Abenteuer gekennzeichnet. Bei aller äußeren Zweckbezogenheit ließen sie in ihrem inneren Strukturzusammenhang die schroffe Spannung zwischen Vorstellung und Wirklichkeit mit den dahinterstehenden infantilen und puberalen Reaktionsformen, mit kindlich-spielerischem Geltungsstreben oder schwärmerisch-sentimentalen Gefühlseinstellungen immer wieder erkennen. Und auch durch die Fassade der wohlorganisierten Halberwachsenenbande schimmerten nicht selten die Einschläge der präpuberalen Rudelfreundschaften oder der frühpuberalen abenteuerlichen Rottenbildungen hindurch. Besonders bei gewissen politischen Verbrechern und bei den Autodieben sind diese Züge sehr deutlich geworden.

Ganz allgemein hat sich überhaupt gezeigt, wie verhängnisvoll sich bei der *kriminologischen Beurteilung* nicht nur der Jugendlichen im forensischen Sinne, sondern auch der älteren minderjährigen Täter das Haften an der äußeren Form der kriminellen Begehung und an dem normativen Tatbestande auswirken kann. Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil unter dem Einfluß der großen soziologischen Umwälzung der letzten Jahre, der damit verbundenen weitreichenden sozialen Entwurzelung und der daraus erwachsenen Spannung zwischen plötzlich veränderten Umwelthanforderungen und tatsächlichem Leistungsvermögen vor allem bei den retardierten und kritischen puberalen Entwicklungen in großem Umfange scheinbare charakterliche Depravationen und passagere Überlagerungen des Primärcharakters entstanden sind, die in engstem motivischen Zusammenhange mit tatbestandlich massiven Entgleisungen stehen. Hier sind oft die Schwere der Verwahrlosung, die ganze „verbrecherische Szenerie“ und die radikale Unbedingtheit des kriminellen Vorgehens geradezu als Maßstäbe für die charakterliche Unreife und Erziehungsbedürftigkeit zu werten.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß diese noch bei den älteren Minderjährigen festgestellte überraschende *Häufigkeit von Retardierungen* und spannungsreichen Pubertätsentwicklungen, die hinsichtlich der Störung im neurohormonalen Wechselspiel an der Grenze der normalen Streubreite gelegen sind oder diese Grenze bereits überschritten haben, nicht zuletzt auch ein *gerichtsärztliches Problem* darstellt;

gleichgültig, ob die Entwicklungsverzögerungen in engem motivischem Zusammenhang mit den dissozialen Verhaltensweisen stehen oder ob es sich dabei mehr um koordinierte Erscheinungen handelt. Sicher aber muß eine Reihe asozialer Phänomene, wie die Schwererziehbarkeit, die sog. moralischen Defekte, ein Teil der frühkriminellen Entgleisungen und überhaupt die Verwahrlosung in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit, in weit höherem Maße als dies noch geschieht, auch vom Aspekte der biologischen Reifung und der psychophysischen Entwicklungsstörung angesehen werden. Die schon vor mehreren Jahren von HALLERMANN geäußerte Auffassung, „es müsse damit gerechnet werden, daß in immer stärkerem Maße auch Spätreifende zu Konflikten Anlaß geben“, ist durch unsere Untersuchungen in großem Umfange bestätigt worden.

Daraus ergibt sich aber nicht zuletzt auch die *Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Rechtsordnung* und die mangelnde Berechtigung der durch die Linie des vollendeten 18. Lebensjahres gezogenen schroffen Grenzziehung des heutigen Strafrechtes, die eine auch noch bei den älteren Minderjährigen erforderliche Differenzierung und Individualisierung nicht in ausreichendem Maße gestattet.

So hat es sich vor allem bei verschiedenen Formen von *akuter* und *Situationskriminalität* gezeigt, daß trotz objektiver Geringfügigkeit oder subjektiv verminderter Schuldfähigkeit infolge mangelnder Reifung und dadurch erheblich vermindertem Strafbedürfnis vielfach zu hohe Strafen zur Anwendung gelangen. Wir verweisen hier aus der Fülle der Möglichkeiten nur auf die erwähnten noch als Pubertätsdelikte zu bewertenden Sittlichkeitsverbrechen, die alle de lege lata mit bestimmten Mindestgefängnisstrafen belegt werden müssen — abgesehen von der für den halberwachsenen Täter bisher einzigen materiell-rechtlichen Sonderregelung des § 175, 2 StGB — obwohl nach Täterpersönlichkeit und innerer Deliktstruktur noch vielfach Jugendarrest, wenn auch in der schon von PETERS und SCHAFFSTEIN vorgeschlagenen verlängerten, verschärften Form angezeigt wäre. Dies gilt vor allem unserer Erfahrung nach für Delikte aus dem Bereiche des § 176, 3 StGB.

Diese zu hohe Bestrafung charakterlich günstig angelegter, kriminalbiologisch als Jugendliche zu betrachtender halberwachsener Täter erfolgt einmal wegen der starren Bindung an den Strafrahmen des allgemeinen Strafrechtes, dann aber auch wegen der Unzulänglichkeit der materiell-rechtlichen Straflosigkeitgründe, die sich wiederum im wesentlichen aus dem Legalitätsprinzip der allgemeinen StPO ergibt. Dieses Problem kann aber nicht gelöst werden etwa durch eine isolierte Übertragung gewisser formaler Vorschriften des RJGG, durch weitere Ausbildung der im § 153 StPO gelegenen Möglichkeiten oder durch stärkere

Einschaltung des § 51, 2 StGB, obwohl die gegenwärtige rechtliche Situation der Halberwachsenen zu einer Anwendung des § 51, 2, die engeren psychopathologischen Gesichtspunkten nicht mehr entspricht, geradezu herausfordert. So nehmen wir häufig bei jenen Fällen, bei denen zwar keine krankhaften Erscheinungen im Sinne der Psychiatrie, dafür aber erhebliche Retardierungen vorliegen, die in engem motivischem Zusammenhang mit Delikten stehen und bei denen aus kriminalbiologischen Erwägungen eine längere Bestrafung unzweckmäßig erscheint, die Voraussetzungen des § 51, 2 StGB als erfüllt an. Die gegenwärtige Rechtslage zwingt zu solchen Auswegen, über deren Anfechtbarkeit wir uns durchaus im klaren sind.

Andererseits aber bedürfen eine große Zahl älterer minderjähriger Rechtsbrecher noch eingreifender erzieherischer Maßnahmen und längerer Bestrafungen. Diese Behandlung wird ihnen aber vielfach nicht zuteil, wenn es sich um tatbestandlich nur geringfügige Delikte handelt, obwohl diese als Ausdruck *bestehender Verwahrlosung* oder *drohender krimineller Entwicklung* angesehen werden müssen. So wird eine Reihe halberwachsener männlicher Bettler und Landstreicher oder sexuell verwahrloster Mädchen mit unbedeutenden, aus ihrer Verwahrlosung erwachsenen, mehr im Bereiche des Polizeiwidrigen gelegenen Delikten — z. B. falsche Namensangabe oder Urkundenfälschung — immer wieder mit kurzen Haftstrafen, Geldstrafen oder Strafbefehlen bestraft. Diese Behandlung wirkt sich aber letzten Endes nur verhängnisvoll aus, da gegen die Verwahrlosung und gegen den zumindest in vielen Fällen hier noch bestehenden Erziehungsnotstand nicht das geringste geschieht, während der Ernst der Strafrechtspflege, aus der Perspektive des Minderjährigen gesehen, lediglich beeinträchtigt wird. Aber auch die bei einer Reihe von kriminalistisch sehr ernst zu bewertenden Delikten, z. B. bei schweren Diebstählen, häufig verhängten relativ kurzfristigen Gefängnisstrafen können die drohende kriminelle Entwicklung nicht aufhalten — abgesehen davon, daß sie sich, wie vor allem SCHMIDT-HÄUSER betont hat, kriminologisch oft nur ungünstig auswirken.

Unter den hier erforderlichen langfristigen Maßnahmen ist auch bei den älteren Minderjährigen nicht zuletzt noch die *Fürsorgeerziehung* in stärkerem Maße, als dies nach den gegenwärtigen fürsorgerechtlichen Bestimmungen geschehen kann, zu berücksichtigen. Die Entwicklungsstruktur dieser Altersstufe rechtfertigt keineswegs die durch die Novemberverordnung von 1932 bewirkte Begrenzung der Fürsorgeerziehung und deren starre Bindung an den „Erfolg“. Wir teilen vielmehr durchaus die schon früher von CLOSTERMANN und GREGOR vertretenen Auffassungen, daß es sich auch bei den älteren Fürsorgezöglingen keineswegs in der Masse um „reine Bewahrungsfälle“, sondern zum großen Teil um

noch erziehungsfähige und erziehungsbedürftige Persönlichkeiten handelt. Dies gilt besonders für die weiblichen verwahrlosten retardierten Minderjährigen, die zwar kriminalistisch weitaus weniger als ihre männlichen Altersgenossen in Erscheinung treten, aber moralisch noch tiefer sinken als diese und noch längerer erzieherischer Beeinflussung bedürfen. Aber auch die männlichen Halberwachsenen erscheinen bei aller äußeren Verwilderung im Grunde noch bemerkenswert ratlos, unreif und erziehungsbedürftig. Die von BADER kürzlich vertretene Auffassung, daß „die verhärteten und mißtrauischen Jungtäter der Nachkriegszeit gegen eine betonte Erziehung immun seien“, erscheint uns nur an der Schwere der asozialen Verhaltensweisen an sich und nicht an kriminalbiologischen Maßstäben orientiert zu sein. Alle diese hier nur skizzierten Auffassungen und Erfahrungen könnten die Revision der §§ 63 und 72 R.JWG als begründet erscheinen lassen.

Als wesentlichste Forderung aber ergibt sich aus unseren Untersuchungen vom gerichtsmedizinischen Standpunkte aus eine *de lege ferenda* erfolgende völlige Herauslösung der älteren Minderjährigen aus dem allgemeinen Strafrahmen und ihre *Zuweisung an eine erweiterte Jugendgerichtsbarkeit*. Nicht zuletzt hat ja Herr Prof. MÜLLER-HESS schon vor mehr als 20 Jahren „die Erstreckung der Grundsätze des neuen Jugendstrafrechtes auf die 18—21jährigen als nächste Aufgabe“ bezeichnet. Dabei erscheint es uns selbstverständlich, daß die Ausdehnung der Jugendgerichtsbarkeit auf die halberwachsenen Rechtsbrecher in prozessualer Hinsicht nicht etwa eine vollständige Übertragung auch materiell-rechtlicher Vorschriften auf diese Altersstufe bedeuten würde. Die hier bestehenden starken Spannungen im Reifegrad der einzelnen Täterpersönlichkeiten, die im wesentlichen auf dem Hintergrund der partiellen Retardierung erwachsen, und die Notwendigkeit weitgehender kriminologischer Differenzierung lassen vielmehr die *Schaffung einer materiell-rechtlichen Zwischenstufe*, wie sie schon FRANCKE gefordert hatte, mit der Einführung eines besonderen Strafrahmens und der Schaffung der Möglichkeit einer elastischen Strafzumessungspraxis als ärztlich und rechtlich begründete Forderungen erscheinen. Nur so wird einerseits dem biologischen Charakter dieser Reifungsstufe, andererseits aber auch eigentlich forensischen und kriminalpolitischen Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen werden können.

Literatur.

- BADER, K. S.: Süddtsch. J.-Ztg. 1948, Sp. 340; 1948, Nr 11, 669. — BERINGER, H.: Mschr. Kriminalbiol. usw. 30, 319 (1939). — BLEULER, M.: Arch. f. Psychiatr. 180, H. 3/4 (1949). — CLOSTERMANN, L.: Zbl. Jugendrecht 23, 202 (1931). — DUBITSCHER, F.: Z. menschl. Vererb.- u. Konstit.lehre 26, 129 (1942/43). —

FRANCKE, A.: Zbl. Jugendrecht **16**, 17 (1924). — Z. Strafrechtswiss. **48**, 588 (1928). — GREGOR, A.: Z. Kinderforsch. **32**, 308 (1926); **35**, 22 (1929); **37**, 153 (1930). — Mschr. Kriminalbiol. usw. **33**, 150 (1942). — HALLERMANN, W.: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **32**, 453 (1939/40); **38**, 301 (1944). — ILLCHMANN-CHRIST, A.: Die sog. Halberwachsenen in Medizin und Recht. Habil.-Schr. Kiel 1949/50 (dort auch gesamtes Schrifttum). — Vortr. auf der 67. Wanderverslg. Südwestdtsh. Neurol. u. Psych., Baden-Baden Mai 1951. Zbl. Jugendrecht **1952**, H. 4. — KRETSCHMER, E.: Psychotherapeutische Studien. Stuttgart 1949. — LERSCH, PH.: Der Aufbau des Charakters. Leipzig 1942. — MÜLLER-HESS, V., u. W. AUER: Jkurse ärztl. Fortbildg. **20**, 16 (1929). — PETERS, K.: Zbl. Jugendrecht **27**, 37 (1935). — Z. Strafrechtswiss. **56**, 495 (1936); **60**, 551 (1941). — Mschr. Kriminalbiol. usw. **33**, 173 (1942). — ROSENFELD, M.: Nervenarzt **1950**, H. 1, 26. — SCHAFFSTEIN, F.: Dtsch. Just. **1**, 347 (1937). — SCHMIDTHÄUSER, H.: Mschr. Kriminalbiol. usw. **30**, 257 (1939). — STAEBELIN, J. E.: Schweiz. Arch. Neur. **53**, 374 (1914). — STERZ, G.: Allg. Z. Psychiatr. **67**, 540 (1906).

Dozent Dr. A. ILLCHMANN-CHRIST, Kiel,
Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität.
